

**Satzung der Kultur- Förderstiftung der Stadt Genthin
(Stand: 30.01.08)**

Präambel

Anlass für die Gründung dieser Stiftung ist der Nachlass eines ehemaligen Genthiner Bürgers Ernst August Frey, der sein Nachlassvermögen der Stadt Genthin vermacht hat. Der Stadtrat der Stadt Genthin hat sich mit Beschluss vom 27.11.2007 (B-292/04-09/SR) dafür ausgesprochen, dieses Vermögen in eine Stiftung einzubringen, um damit die Soziokultur der Stadt Genthin zu fördern. Die Stadt Genthin will erreichen, dass Vereine, soziale Gruppen, Mitbürger, Einzelpersonen der Stadt Genthin bei der Durchführung regionaler Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales sowie Sport mit Hilfe der Unterstützung aus dieser Stiftung in die Lage versetzt werden, Vorhaben durchzuführen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand nicht realisiert werden können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kultur- Förderstiftung der Stadt Genthin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Genthin.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Schutzes der Umwelt in der Stadt Genthin.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung eines pluralistischen Kulturlebens mit den Ansprüchen an Humanismus, Toleranz und Chancengleichheit
 - Unterstützung von Initiativen und Projekten, von Gruppen, von Vereinen und Einzelpersonen, die zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen und neue Formen kultureller, künstlerischer und sportlicher Selbstorganisation im soziokulturellen Bereich praktizieren
 - diese Förderung kann in längerfristigen oder mittelfristigen Projekten erfolgen
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung kann Zuwendungen in Form von Zustiftungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 7) und der Stiftungsrat (§ 9).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist nur für das geborene Organmitglied gemäß § 7 Abs. 2 zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bestimmt. Dem Vorstand gehört als geborenes Mitglied der Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Genthin oder ein von ihm benannter Vertreter, der ebenfalls Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin sein muss, für die Amtszeit von vier Jahren an. Nach dem Ausscheiden eines wählbaren Vorstandsmitgliedes und nach Ablauf der Amtszeit wird der Nachfolger vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren ein neues Mitglied.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und

außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf der Grundlage der vom Vorstand erarbeiteten Vergaberichtlinien und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 4. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht sowie ein jährlicher Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 5. die Jahresrechnung, der Tätigkeitsbericht und die Vermögensaufstellung sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde einzureichen
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Stifterin für die Amtszeit von vier Jahren berufen.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen möglichst Personen angehören, die die Stiftungstätigkeit fördern und unterstützen können.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wählt der Stiftungsrat (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger für die Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Entlastung des Vorstandes
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

§ 11 Beschlussfassung der Organe (Vorstand und Stiftungsrat)

- (1) Beschlüsse der Organe werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Sitzungen beruft der jeweilige Vorsitzende nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Sitzungen des Vorstandes sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dieses Organs dies verlangen. Gleichlautendes gilt, wenn es sich um eine Sitzung des Stiftungsrates handelt. Zudem ist dieser einzuberufen, wenn der Vorstand eine Sitzung des Stiftungsrates für erforderlich hält.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse, sofern sie nicht eine Änderung der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung zum Inhalt haben, elektronisch oder schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur elektronischen oder schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnismünderschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält der Vorsitzende des jeweiligen anderen Organs zur Kenntnis.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin. Die Stadt Genthin hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Genthin,